

3. Möglichkeiten der Nutzung des sozialistischen Rechts zur Aufklärung und vorbeugenden Verhinderung von Straftaten und anderen Gesetzes- und Disziplinverstößen von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit

Der Linie Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit, so auch der Hauptabteilung IX/5, stehen zur Aufklärung von Vorkommnissen und politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten mit Hinweisen auf Straftaten sowie zur vorbeugenden Verhinderung von Straftaten und anderen Gesetzes- und Disziplinverletzungen verschiedene, vom Gegenstand der Untersuchung und dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abhängige Möglichkeiten des sozialistischen Rechts zur Verfügung. Liegen dem aufzuklärenden Sachverhalt objektiv und subjektiv einen Straftatverdacht begründende Handlungen zugrunde und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Strafverfolgung vor, ist die sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 98 StPO gegen einen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit möglich.³

Sind darüber hinaus dringende Verdachtsgründe, Haftgründe gemäß § 122 StPO und die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft gemäß § 123 StPO gegeben, so ist auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft prozeßrechtlich begründet und durchführbar.⁴ Die Entscheidung über die Einleitung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit hat sich jedoch aus rechts- und sicherheitspolitischen Gründen und politisch-operativen Gesichtspunkten der Minister für Staatssicherheit vorbehalten.

³Vgl. Strafprozeßordnung der DDR, § 98 und Kommentar zur Strafprozeßordnung der DDR, Anmerkung 1.2, zu § 96

⁴Vgl. Strafprozeßordnung der DDR, §§ 122 und 123